

Berthold Prüller

Gewalt in der Luft

A. Einführung und Ausgangslage

Der Luftraum ist Teil des Staats- und Hoheitsgebietes bis zu jener Höhe, bis zu der sich noch Luftfahrzeuge schwerer als Luft nach den Gesetzen der Aerodynamik bewegen können. Darüber beginnt der Weltraum, in dem sich grundsätzlich nur mehr Weltraumfahrzeuge bewegen können und dessen Nutzung im Wesentlichen durch Völkerrechtsverträge geregelt ist.

In diesem Beitrag sollen auf der Grundlage der Österreichischen Rechtsordnung die Möglichkeiten des staatlichen Handelns, insbesondere der Ausübung staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Frieden, also nicht während des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres in einem bewaffneten Konflikt, untersucht werden, wenn ein Luftfahrzeug mit Flugpersonal und eventuell auch Passagieren an Bord entführt wird und mit diesem gekidnappten Luftfahrzeug ein Angriff auf Menschenansammlungen, wie Stadien oder sonstige von vielen Menschen besuchte Veranstaltungen, oder auch ein Angriff auf Einrichtungen, durch deren Zerstörung eine Gefahr außergewöhnlichen Umfanges für Menschen ausgeht, angedroht und auch tatsächlich auszuführen versucht wird.

B. Kompetenzen und Rechtsgrundlagen für staatliches Handeln

Die Flugverkehrskontrolle im Österreichischen Luftraum obliegt den zivilen Flugverkehrskontrollstellen der Austro Control bzw. in

den für das Österreichische Bundesheer reservierten Lufträumen den Flugleitungsdienststellen des Bundesheeres, natürlich für beide Kompetenzbereiche in engster Abstimmung untereinander, auf Grundlage der einschlägigen nationalen Gesetze und Verordnungen und internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt. Darüber hinaus gibt es die Österreichische Luftraumüberwachung(LRÜ), die gem. Art. 9 a u. 79 B-VG (Abs. 1, 2 u. 5) in Verbindung mit § 26 MBG Teil der „Militärischen Landesverteidigung“ ist und im Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz(WG) im Frieden als Einsatzvorbereitung gem. § 2 Abs. 3 WG durch die militärischen Dienststellen natürlich auch in engster Zusammenarbeit mit der zivilen Flugverkehrskontrolle ausgeübt wird.

Gem. Art. 9a B-VG ist es Aufgabe der Umfassenden Landesverteidigung(ULV), die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes zu bewahren und die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit und die demokratischen Freiheiten zu schützen und vor gewaltsamen Angriffen zu verteidigen. In Art. 79 B-VG sind die Aufgaben des Bundesheeres hinsichtlich der militärischen Landesverteidigung und der Assistenzleistung zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit etc. und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern festgelegt. Art. 79 Abs. 5 B-VG regelt das selbständige Einschreiten des Bundesheeres, wenn die zuständige Behörde durch höhere Gewalt außerstande ist, ein militärisches Einschreiten herbeizuführen, und bei einem weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit entsteht.

Zweck und Aufgabe der LRÜ ist die ständige Wahrung der Luft-
hoheit der Republik Österreich bzw. die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Souveränität. Als Organe und Mittel hierfür stehen die militärischen Luftfahrtverbände und die Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- u. Luftfahrzeug-

leitsystems und Fliegerabwehrwaffen inklusive Scharfschützen zur Verfügung.

Die Kompetenzen und Befugnisse der LRÜ sind das Stellen von Luftfahrzeugen im Sinne von § 11 Luftfahrtgesetz im Österreichischen Luftraum bei Verletzung der Lufthoheit oder Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres und das Feststellen der maßgeblichen Umstände der Luftraumverletzung inklusive der Identität, Art und Zugehörigkeit des Luftfahrzeuges, der Flugroute und auch der Besatzung und Beladung etc., was natürlich erst nach einer erzwungenen Landung möglich ist. Um diese Kompetenzen wahrnehmen zu können, stehen der LRÜ die Zwangsmittel und Befugnisse im Rahmen der §§ 16-19 MBG zur Verfügung, insbesondere die Anordnung und Erzwingung einer Landung, letztendlich auch die Ausübung des lebensgefährdenden Waffengebrauches, wobei im Gesetz keine konkrete hierarchische Zuordnung dieser Kompetenzen bezüglich Befehlsgebung und Ausübung festgelegt ist.

Was ist nun eine Verletzung der Lufthoheit? Darunter ist jede nicht autorisierte Flugbewegung im Österreichischen Luftraum zu verstehen. Die Pflichten des verantwortlichen Piloten sind in den §§ 4 und 24 der Luftverkehrsregeln(LVR) festgelegt. Dazu gehört auch die Befolgung der Anordnungen der Flugverkehrskontrollstellen bzw. der militärischen Flugleitungen in den reservierten Bereichen und die Befolgung von Signalen und Zeichen bei einem Abfang durch ein Staatsluftfahrzeug, wie sie im Dokument der International Civil Aviation Organisation (ICAO), ANNEX 2, Appendix 2 und in den LVR festgelegt sind. Bei einer Luftraumverletzung wird im Einzelfall je nach Art und Schwere bzw. der Wahrscheinlichkeit einer Bedrohung entschieden, ob die aktive Komponente der LRÜ, nämlich das System der Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Abfangen des die Lufthoheit verletzenden Luftfahrzeuges eingesetzt wird.

Einer Luftraumverletzung wird im Rahmen der militärischen Kompetenz begegnet, auch wenn sie letztlich eventuell als Verwaltungsübertretung sanktioniert wird. Liegt jedoch keine Luftraumverletzung im Sinne einer nicht autorisierten Flugbewegung, jedoch eine Bedrohung aus der Luft durch einen rechtswidrigen Angriff auf Zivilpersonen oder einer Straftat an Bord vor, so wechseln die in der LRÜ eingesetzten Personen in den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, weil in diesem Fall die Kompetenz von der Militärischen Landesverteidigung auf die Behörden der allgemeinen Sicherheitspolizei übergeht.

C. Lösungsmöglichkeiten zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes aus der Luft

1. Einführung

Wenn nun die Entführer eines Luftfahrzeuges mit weiteren Personen an Bord eine Luftraumverletzung begehen, im Rahmen der LRÜ abgefangen werden und den Aufforderungen über Funk bzw. nach den für die Luftfahrt festgelegten Signalen nicht Folge leisten, um mit dem entführten Luftfahrzeug einen gefährlichen Angriff auf ein Ziel am Boden oder auch in der Luft durchzuführen, verbleibt als einzige Möglichkeit für die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen der Waffengebrauch, für ein Organ des Bundesheeres nach §§ 18 und 19 MBG, im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz nach den §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz.

Ein gefährlicher Angriff ist im Sinne des § 16 Sicherheitspolizeigesetz eine Bedrohung eines Rechtsgutes, die durch die rechtswidrige Verwirklichung eines Vorsatzstrafbestandes nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Anti-Doping-Bundesgesetz begangen wird, einschließlich einer in engem zeitlichen Zusammenhang stehenden Vorbereitungshandlung.

Die Anwendung eines Waffengebrauches nach § 18 MBG, bei dem kein Leben gefährdet werden darf, besteht in der Luft in der Abgabe eines Signalschusses, der die oder den Täter höchstwahrscheinlich nicht vom Vorsatz abbringen wird. Somit verbleibt nur die direkte Waffeneinwirkung auf das abgefangenen Luftfahrzeug, was nach der allgemeinen Lebenserfahrung seinen Absturz nach sich ziehen kann, mit allen Konsequenzen für die darin befindlichen Personen, und was somit einen lebensgefährdenden Waffengebrauch darstellt.

2. Rahmenbedingungen des Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 2 EMRK schützt das Recht auf Leben, abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils eines Gerichtes oder abgesehen bei einer Tötung, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung zur Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung ergibt, oder um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder um das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern oder um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Somit gibt die EMRK die Rahmenbedingung für unsere diesbezüglichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen.

3. Lebensgefährdender Waffengebrauch nach § 19 MBG und §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz

Der lebensgefährdende Waffengebrauch gem. § 19 MBG ist nur zulässig zur notwendigen Verteidigung gegen einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen, schwerwiegenden, rechtswidrigen Angriff, der auf das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit eines militärischen Organs gerichtet ist.

Der lebensgefährdender Waffengebrauch nach §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz, der durch das Organ des Bundesheeres im sicherheitspolizeilichem Assistenzeinsatz anzuwenden wäre, ist nur zulässig im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen, zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs, zur Festnahme bzw. Verhinderung des Entkommens einer Person, bei dringendem Tatverdacht einer Vorsatzstraftat mit mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe bzw., wenn diese erwiesen und der Täter gemeingefährlich ist, und zur Festnahme bzw. zur Verhinderung des Entkommens einer gemeingefährlichen, geisteskranker Person.

Für beide Anwendungsarten des lebensgefährdenden Waffengebrauches gilt die Pflicht zur Androhung bzw. deren Wiederholung gegenüber einer Menschenmenge, jene entfällt nur bei Notwehr bzw. wenn der Angriff nur durch sofortigen Waffengebrauch abgewehrt werden kann, und sie sind nur zulässig, wenn Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, ausgenommen wenn der Waffengebrauch gegen Gewalttaten einer Menschenmenge unvermeidlich ist, die die Sicherheit von Personen gefährdet.

Beide Abwehrmöglichkeiten scheiden somit aus, da bei einem Abschuss des angreifenden Luftfahrzeuges mit den Passagieren und den Besatzungsmitgliedern Unbeteiligte unausweichlich betroffen sind und im Falle des § 19 MBG die angegriffenen Personen ein militärisches Rechtsgut im Sinne des MBG sein müssen. Bei einem Einsatz des Österreichischen Bundesheeres darf im Einsatzraum diese Zwangsmaßnahme trotzdem angewendet werden, soweit dies für die Erfüllung des Einsatzzweckes unerlässlich ist.

4. Notwehrrecht nach § 3 Strafgesetzbuch(StGB)

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr bzw. die ihr gleichgestellte Nothilfe zu Gunsten Dritter als Jedermannsrecht steht den staatlichen Organen natürlich auch zu, jedoch erst, wenn die

Befugnisse nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht eingesetzt werden können, wobei im § 7 des Waffengebrauchsgesetzes die Notwehr explizit angeführt ist.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Jedermannsrechtes ist das Vorliegen einer Notwehrsituation, die sich durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut begründet. Diese sind ausschließlich Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen. Diese Notwehrsituation rechtfertigt die notwendige Verteidigung als Notwehrhandlung, das ist die Verteidigung, die das schonendste Mittel zu einer verlässlichen Abwehr des Angriffes darstellt, wobei dies nach objektiven Gesichtspunkten und ex ante, also aus der dem Angegriffenen möglichen Perspektive, zu beurteilen ist. Dazu muss auch ein Verteidigungswille vorliegen, das heißt das Bewusstsein, den Angriff abwehren zu wollen. Die Notwehr ist ausgeschlossen, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

Im gegenständlichen Fall geht es beim Abschuss des entführten Luftfahrzeuges nicht nur um die Beeinträchtigung des Angreifers, sondern auch unbeteiligter Dritter. Auf diese ist die Proportionalitätsprüfung nicht anzuwenden, und somit scheidet das Notwehrrecht in Form der Nothilfe aus. Sollte der Pilot des abfangenden Luftfahrzeuges selbst direkt angegriffen werden, käme für ihn die Notwehr in Frage, soweit der Abschuss des Angreifers das schonendste Mittel zur verlässlichen Abwehr darstellte, was eher unwahrscheinlich ist.

5. Rechtfertigender („übergesetzlicher“) Notstand

Der rechtfertigende Notstand ähnelt dem Institut der Notwehr. Die Notstandssituation verlangt einen unmittelbar drohenden

Nachteil, der bedeutsam sein muss, was in der Praxis schwierig zu handhaben und damit immer im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen ist. Die Notstandshandlung besteht darin, dass die konkrete Rettungshandlung das einzige Mittel ist und grundsätzlich angemessen sein muss und das gerettete Rechtsgut höherwertig ist als das durch die Notstandshandlung beeinträchtigte. Dazu muss auch der Rettungswille in Bezug auf dieses höherwertige Rechtsgut vorliegen.

Wenn auch die Zahl der von der Notstandshandlung betroffenen Menschen im Luftfahrzeug wesentlich geringer sein kann als die Zahl der durch den Abschuss geretteten Menschen, so stehen hier zwei gleichwertige Rechtsgüter gegenüber. Somit kann die Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand, weil auch Dritte durch die Rettung betroffen wären und das gerettete Rechtsgut nicht höherwertig zu betrachten ist, nicht für einen Abschuss des angreifenden Luftfahrzeuges herangezogen werden.

6. Entschuldigender Notstand nach § 10 StGB

Der entschuldigende Notstand ähnelt dem rechtfertigenden Notstand, ist jedoch ein Entschuldigungsgrund für ein an sich rechtswidriges, mit Strafe bedrohtes Handeln. Die Notstandssituation verlangt auch einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für ein Rechtsgut. Die Notstandshandlung wird jedoch nicht entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden will, wenn der Handelnde die Gefahr selbst verschuldet hat und wenn ein anderes Verhalten zur Abwehr des Schaden zumutbar wäre, das heißt, wenn sich ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in der Lage des Handelnden anders verhalten hätte. Natürlich muss auch ein Rettungswille gegeben sein. Die Rettungshandlung muss mit dem Vorsatz erfolgen, den drohenden Nachteil abzuwenden.

Somit stellt sich der Weg über den entschuldigenden Notstand als der einzig gangbare dar, um im gegenständlichen Fall einen gefährlichen Angriff mit einem Luftfahrzeug mit unbeteiligten Dritten an Bord durch Waffengebrauch in der Luft abwehren zu können, auch wenn hier über die Richtigkeit das heißt die Entschuldbarkeit der an sich strafbaren Handlung die zur Strafverfolgung berufenen Behörden und das Gericht entscheiden.

D. Zusammenfassung

Aus rechtspositivistischer Sicht ist diese Situation natürlich wenig befriedigend, wenn bei einer doch so bedeutenden Frage der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Luftraumüberwachung die Verantwortung für eine Rettungshandlung beim Piloten des abfangenden Luftfahrzeuges quasi hängen bleibt. Die Bundesregierung ist diesbezüglich vor einigen Jahren im Nationalrat und in den Medien kritisiert und aufgefordert worden, eine rechtliche Lösung herbeizuführen.

In Wirklichkeit stoßen wir hier an die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit, das heißt an die Grenzen der Möglichkeit, alles durch Rechtsnormen regeln zu können. Wenn in einer Gesellschaft zu Recht das menschliche Leben als das höchste Rechtsgut gesehen wird, so wird sich für die Legislative keine Möglichkeit finden, sich in einer generellen Norm über das Recht auf Leben unbeteiligter Menschen hinwegzusetzen.

Im gegenständlichen Fall wird dem Piloten eines Abfangflugzeuges zu seiner ohnehin hohen Verantwortung noch eine weitere, schier unermessliche Verantwortung aufgebürdet. Menschliche Verantwortung und Gewissensentscheidungen werden hier auf höchstem Niveau gefordert, und auch ein Handeln auf Befehl entlässt ihn nicht aus dieser Verantwortung. Eine ähnliche Verantwortung und Gewissensentscheidung wird auch von anderen

Menschen insbesondere als Angehörige einer „Blaulichtorganisation“ in Not- und Katastrophenfällen abverlangt, auch wenn sie vielleicht nicht so sehr auf sich allein gestellt sind wie der Pilot.

Die Situation erinnert auch an eine Begebenheit aus dem Markusevangelium, in der Jesus den Mann mit der „verdorrtten Hand“, also den Handlungsunwilligen, auffordert: „Steh auf und stell dich in die Mitte!“ Jeder Mensch kann also in Situationen kommen, in denen er aufgerufen ist, in besonderer Weise basierend auf Gewissensentscheidungen höchste Verantwortung zu übernehmen.